Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5938/68

Bonn, den 23. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 800/68 hinsichtlich der tariflichen Bezeichnung der aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eingeführten Stärke.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. September 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 800/68 hinsichtlich der tariflichen Bezeichnung der aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eingeführten Stärke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang A zur Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]) wurde durch den Anhang I der Verordnung Nr. 830/67/EWG des Rats vom 28. Juni 1968 zur Änderung der Verordnungen Nr. 120/67/EWG, 122/67/EWG und 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Reis [2]), die am 29. Juli 1968 in Kraft gesetzt worden sind, ersetzt. Somit ist die Verordnung EWG Nr. 800/68 des Rats vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [3]) der neuen Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs, die sich aus dieser Änderung ergibt, anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 800/68 des Rats vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [3]) werden die Worte „der Tarifstelle 11.08 A IV b)" durch die Worte „der Tarifstelle 11.08 V" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Bestimmungen werden ab 29. Juli 1968 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, Seite 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L/151 vom 30. Juni 1968, Seite 23

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L/149 vom 29. Juni 1968, Seite 2

Begründung

Mit dieser Verordnung soll die Tarifstelle 11.08 A IV b) in Artikel 1 der Verordnung Nr. 800 in die Tarifstelle 11.08 A V geändert werden.

Die Tarifstellen betreffen Stärke, andere als Kartoffelstärke. Diese Änderung ist erforderlich, da in der Verordnung Nr. 1.052/68 des Rats über die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse für dieses Erzeugnis eine andere Tarifstelle (11.08 A V) vorgesehen ist als die vorher geltende Tarifstelle 11.08 A IV b).

Es handelt sich um eine rein formelle Änderung. Sachlich hat sich an den Bestimmungen der Verordnung Nr. 800/68/EWG nichts geändert.